

Das Unterhaltssicherungsgesetz - Eine Übersicht für Reservedienstleistende

Das Unterhaltssicherungsgesetz (USG) regelt maßgeblich die Leistungen, die Reservedienstleistende¹ (RDL) während einer Heranziehung erhalten. Dieser Beitrag soll dabei helfen, die zumeist unbekannte Materie besser zu verstehen.

I. Prämie

Für jeden Tag der Reservedienstleistung (RD) erhält der RDL eine nach Dienstgraden gestaffelte Prämie gemäß § 11 USG². Diese beträgt nach Anlage 2 des USG mindestens 18,82 € (für die niedrigsten Dienstgrade der Reserve, z.B. Jäger) bis max. 29,00 € (für die höchsten Dienstgrade der Reserve, z.B. Oberst).

In dieser Prämie ist neben dem Anteil des früheren Wehrsolds auch ein Anteil für die Verpflegung enthalten. Vormals wurde dem RDL unentgeltliche Verpflegung bereitgestellt. Allerdings wurde die Umsetzung, insbesondere an Wochenenden, als nicht immer praktikabel empfunden. Der RDL erhält demnach während einer Dienstleistung zwar Verpflegung gegen Bezahlung, bekommt aber mit Auszahlung der Prämie eine Kompensation. Kritisch zu sehen ist hierbei, dass die Verpflegungssätze jährlich zu Beginn eines Jahres angepasst und in aller Regel erhöht werden. Seit dem 01.01.2023 beträgt der Wertansatz für eine Tagesverpflegung der Truppenverpflegung 9,60 €. ³ Die Prämie wurde allerdings bislang nicht angepasst und ist seit 2015 unverändert.

II. Leistungen für Arbeitnehmer, Selbstständige und Mindestleistung

Leistungen an Arbeitnehmer

Dem RDL wird nach § 5 für die Dauer der Dienstleistung der Verdienstaufschlag in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts ersetzt. Dies dient der Sicherung des Nettoerwerbseinkommens des RDL. Er soll durch die Heranziehung zu einer Dienstleistung nicht finanziell schlechter gestellt werden als während seiner originären Tätigkeit. Die Summe nach § 5 Abs. 3 ist auf max. 301 € pro Tag begrenzt. Eventuelle Einbußen an Entgeltersatzleistungen wie z.B. Elterngeld, werden ebenfalls ersetzt. Für die Beantragung ist vor Beginn der Dienstleistung die Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung sowie der letzten beiden Entgeltbescheinigungen notwendig.

Leistungen an Selbstständige

Werden RDL, die einen Betrieb haben oder selbstständig sind, zu einer Dienstleistung herangezogen, werden auch Ihnen die entgangenen Einkünfte erstattet. Die Erstattung richtet sich nach § 6 und beträgt täglich ein Dreihundertsechzigstel der Summe der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte. Auch diese Summe ist begrenzt. Die Höchstgrenze liegt bei 430 € täglich t. Zusätzlich erhält der RDL täglich pauschal 0,15 Dreihundertsechzigstel der ermittelten Einkünfte für die Erhaltung seiner Betriebsstätte.

Mindestleistung

Statt der aufgezeigten Leistungen nach § 5 an Arbeitnehmer oder § 6 an Selbstständige können RDL auch die Mindestleistung getreu § 8 wählen. Die Wahl bindet den RDL nur für die jeweilige

* RAR'in Hertl ist Sachbearbeiterin im BAIUDBw. ORR Frick ist stellv. Abteilungsleiter des EUROCORPS. Der Beitrag gibt ausschließlich die persönlichen Meinungen der Autoren wieder.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter, es sei denn im konkreten Einzelfall wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur ein bestimmtes Geschlecht gemeint ist.

² Alle nachfolgenden §§ ohne Gesetzangabe sind solche des USG.

³ Allgemeine Regelung A1-1910/0-6002 „Verpflegungsgeld“.

Dienstleistung und kann für jede weitere Dienstleistung neu getroffen werden. Ein Wechsel während einer laufenden Dienstleistung ist allerdings ausgeschlossen.

Die Mindestleistung ergibt sich aus der Tabelle in Anlage 1 des USG und berücksichtigt eventuelle unterhaltsberechtignte Kinder des RDL. Diese Tabellenleistungen gemäß § 8 lehnen sich an die Nettobesoldung von Soldaten an. Durch einen Verweis kommt es zu regelmäßigen Anpassungen an die entsprechenden Grundgehälter und des Familienzuschlags nach § 14 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) an. Unter Umständen werden gemäß § 8 Abs. 2 laufende Leistungen aus dem Arbeitsplatzschutzgesetz oder Ruhegehälter angerechnet. Ebenfalls auf die Mindestleistung angerechnet werden eventuelle dem RDL fortgewährte Entgelte aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis. Die Mindestleistung beträgt beispielsweise 68,31 € für RDL ohne Kind mit dem niedrigsten Dienstgrad, und 184,03 € für RDL im höchsten Dienstgrad mit drei unterhaltsberechtignten Kindern. Die Mindestleistung ist gerade für RDL interessant, die ein geringes oder kein Erwerbseinkommen erzielen.

III. Heilfürsorge

Während eines Reservedienstes haben RDL grundsätzlich einen Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gemäß § 22 Abs. 1. Die Heilfürsorge dient wie bei aktiven Soldaten der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Gesundheit. Zahnärztliche Versorgung wird gemäß § 22 Abs. 2 bei Dienstleistungen von bis zu sechs Monaten nur bei akuter Behandlungsbedürftigkeit und zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt. Eine Ausnahme hiervon ist die Folgebehandlung einer schon bestehenden Wehrdienstbeschädigung. Da die Heilfürsorge die gesundheitliche Versorgung für die Zeit der RD sicherstellt, ruht währenddessen die gesetzliche oder private Krankenversicherung des RDL.

IV. Sonstige Leistungen

Dienstgeld

Wenn RDL an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leisten, wird neben der täglichen Prämie für die Dienstleistung eine zweite Prämie, das sogenannte Dienstgeld, ausbezahlt. Diese zweite Prämie entspricht in der Höhe der Prämie nach § 11, die sich nach dem Dienstgrad des RDL richtet.

Abgeltung besonderer zeitlicher Belastungen

Nimmt der RDL an einer Dienstleistung mit besonderer zeitlicher Belastung teil, für die aktive Zeit- und Berufssoldaten eine Vergütung erhalten, wird ihm ein Zuschlag in Höhe von 70 Prozent der Leistungen gewährt, der aktiven Soldaten zusteht.

Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)

Wird der RDL zu einer besonderen Auslandsverwendung herangezogen (also ein Auslandseinsatz der Bundeswehr), wird er aktiven Soldaten gleichgestellt und erhält infolgedessen gemäß § 18 den vollen AVZ nach § 56 BBesG.⁴

Die Gewährung von AVZ schließt einen Anspruch auf die Abgeltung besonderer zeitlicher Belastung aus.

Auslandszuschlag

Eine weitere Besonderheit ist die RD im Ausland. Dem RDL steht gemäß § 19 ein Auslandszuschlag zu, wenn aktive Soldaten an diesem Dienstort Auslandsdienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten. Wenn aktive Soldaten an diesem Dienstort jedoch AVZ erhalten, ist der Anspruch auf den Auslandszuschlag ausgeschlossen.

⁴ Vgl. § 14 USG i.V. m. § 56 Abs. 3 S. 1 und 2 BBesG.

Zuschlag für längeren Dienst

RDL erhalten gemäß § 12 ab dem 15. Tag des Reservedienstes einen Zuschlag von 70 € pro Tag, höchstens jedoch 700 € pro Kalenderjahr. Der Zuschlag wird von Amts wegen vom 15. bis max. zum 24. Tag der Dienstleistung pro Kalenderjahr bezahlt. Damit hängt die Auszahlung des Zuschlages für längere Reservedienste nun nicht mehr von einem Angebot des Truppenteils oder der Mitwirkung des RDL ab, sondern kommt allen RDL gleichermaßen zugute.

Verpflichtungszuschlag

Unter gewissen Voraussetzungen erhalten RDL nach § 13 einen Verpflichtungszuschlag, wenn sie sich bereits vor Beginn des Reservedienstes verpflichten, in einem Kalenderjahr mindestens 33 Tage Dienst zu leisten. Der Verpflichtungszuschlag beträgt dann 35 € pro Tag, ist aber auf höchstens 1.470 € pro Kalenderjahr begrenzt. Ist eine wirksame Verpflichtung zustande gekommen, erlischt der Anspruch auf den zuvor erläuterten Zuschlag für den längeren Dienst. Mittlerweile wurde eine Regelung⁵ erlassen, um durch eine umfassende Beschreibung einheitliche Vorgaben für die praktische Ausgestaltung zu setzen.

V. Beantragung von Leistungen

Die Prämie sowie der Zuschlag für längeren Dienst werden von Amts wegen ausgezahlt.

Im Unterschied zu den vorgenannten Leistungen sind die Leistungen zur Sicherung des Einkommens, das Dienstgeld sowie der Auslandszuschlag sind antragsgebunden.

Nach § 25 Abs. 2 hat der RDL nach geleisteter RD ein halbes Jahr Zeit, die Anträge bei der für die Abrechnung zuständigen Stelle, dem Referat VII 3.2 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr, zu stellen.

Neben der herkömmlichen Art und Weise der Beantragung per Post oder per E-Mail, ist seit Juni 2021 auch eine Antragstellung über eine App möglich. Diese USG-Online-App bietet die durchaus zeitgemäße Möglichkeit, die Leistungen vollständig digital zu beantragen.

VI. Steuerpflicht

Nach § 3 Nr. 48 Einkommensteuergesetz (EStG) sind sämtliche Leistungen des USG steuerfrei. Davon ausgenommen sind nach § 6 lediglich die Leistungen an Selbständige. Die Leistungen an Arbeitnehmer gemäß § 5 sind zwar steuerfrei, unterliegen aber gemäß § 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. h EStG dem Progressionsvorbehalt und werden dem Finanzamt elektronisch übermittelt. Die Leistungen an Arbeitnehmer werden somit zwar nicht versteuert, aber trotzdem bei der Festlegung des Steuersatzes für die übrigen Einkünfte berücksichtigt.

VII. Zusammenfassung

Die Novellierung des USG hat sich in finanzieller Hinsicht positiv für RDL ausgewirkt. Alle relevanten Leistungen sind nun in einem Gesetz zusammengefasst und jeder RDL weiß, mit welchen individuellen finanziellen Leistungen er während seiner Dienstleistung rechnen kann.

Allerdings gibt es nach wie vor Anpassungsbedarf. So wäre beispielsweise eine automatische Anhebung der Prämie nach § 11 wünschenswert, sobald sich der Verpflegungssatz erhöht. Seit dem Jahr 2015 ist die Prämie aber unverändert geblieben.

⁵ Allgemeine Regelung A2-1320/0-0-1 „Verpflichtungszuschläge für Reservistendienst“.

Darüber hinaus ist die Ableistung einer RD für Spitzenkräfte der Privatwirtschaft nicht besonders anziehend gestaltet. Zwar erhalten sie einen Verdienstausschlag, aber die zusätzlich gezahlte Prämie ist wegen ihrer geringen Höhe nicht besonders lukrativ. Die Belastung, sich mit den Besonderheiten des Reservedienstes auseinanderzusetzen, gerade für ungediente Personen, und die Nachteile des Fehlens am Arbeitsplatz und des unter Umständen großen zeitlichen Aufwands sowie die bürokratischen Hürden in Kauf zu nehmen, wird durch die Prämie nicht ausreichend kompensiert. Für Personen mit geringem oder gar keinem Erwerbseinkommen, sind die Leistungen für RDL hingegen interessant, da sie sich dadurch sogar finanziell besserstellen können als in ihrer eigentlichen Tätigkeit.